

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge „Maschinenbau, Logistik und
Wirtschaftsingenieurwesen“
der Fakultät Maschinenbau
der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 27. Juli 2020 (AM Nr. 23/2021, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 19. Mai 2021 (AM Nr. 12/2021, S. 61 ff.), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) **Absatz 4** wird wie folgt neugefasst:

(4) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:

- a) Leistungen im Umfang von 14 LP aus dem Gebiet Mathematik
- b) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Technische Mechanik
- c) Leistungen im Umfang von 17 LP aus dem Gebiet Elektrotechnik/ Systemtheorie
- d) Leistungen im Umfang von 30 LP aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften

2. In **§ 6** (Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Industriepraktikum) wird der **Absatz 5** wie folgt neugefasst:

(5) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher geben Auskunft über die angebotene Lehrveranstaltungs- bzw.

Prüfungssprache. Möglich ist auch, dass die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen variiert. Dann kann die Modulbeschreibung mehrere Lehrveranstaltungssprachen vorsehen. Bei der Entscheidung, welche Sprache in der konkreten Lehrveranstaltung zum Einsatz kommt, soll eine Rücksprache mit den Studierenden erfolgen, um die Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen.

3. **§ 7** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden)

Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

4. **§ 8** (Prüfungen) **Absätze 3, 11** und **12** werden wie folgt neu gefasst und **Absatz 13** wird neu eingefügt:

(3) Art, Form, Umfang und Sprache der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

(11) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß

§ 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörende ausgeschlossen werden.

(12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von zwei Prüfenden im Sinne des § 13 zu bewerten.

(13) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.

5. In § 8 (Prüfungen) wird der bisherige Absatz 13 zu Absatz 14, Absatz 14 zu Absatz 15, Absatz 15 zu Absatz 16 und Absatz 16 zu Absatz 17.

6. § 8 (Prüfungen) wird **Absatz 16** neu gefasst und **Absatz 18** neu eingefügt:

(16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

- (18) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.
7. **§ 9** (Nachteilsausgleich) **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
8. **§ 11** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) **Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
9. **§ 12** (Prüfungsausschuss) **Absätze 2, 3** und **4** werden wie folgt neu gefasst:
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein

stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Diese sowie deren Stellvertreter*innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung, Nachteilsausgleiche, Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 bei denen in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden kann. Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihre Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. ihre Vertreter*innen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die

Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

10. § 15 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben bzw. Abschreiben lassen etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*den jeweilige*n Prüfende*n. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

11. § 19 (Masterarbeit) **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

(4) Im Masterstudiengang Maschinenbau kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Lehrinheit Maschinenbau der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Logistik kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die*der Betreuer*in der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der*die Studierende entschieden hat. Soll die Masterarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses. Andere Personen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen. In diesem Fall muss ein*e Betreuer*in Hochschullehrende*r in einem dem Thema der Arbeit entsprechenden Fachgebiet sein.

12. § 21 (Zusatzqualifikationen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss in weiteren als den vorgeschriebenen, auch fachfremden, Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine LP erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher. Ergänzend sind die Bedingungen und Voraussetzungen der für das jeweilige Modul verantwortlichen Fakultät zu beachten.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Prüfungsleistungen werden auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis sowie das Transcript of Records aufgenommen.

13. § 22 (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) **Absätze 1 und 5** werden neu gefasst und **Absatz 6** wird neu eingefügt:

- (1) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung bestanden, so wird ihr*ihm nach ihrer*seiner Mitteilung über das Bestehen der Masterprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 6 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 12, das Thema und die Note der

Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für das Modul „Außerfachliche Kompetenz“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.

- (5) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

14. **§ 23 (Masterurkunde) Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

15. **§ 25 (Einsicht in Prüfungsunterlagen) Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

16. **§ 26 (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich)** erhält die folgende neue Fassung:

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Technischen Universität Dortmund für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 29.01.2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 04.12.2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Februar 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer